

Gruppen- oder Familienschutzräume : aktuelles Problem in den USA

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **28 (1962)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ls.-Truppe eingeteilt sind. Es wird in zwei Kategorien gestartet:

Kategorie A: Offiziere,

Kategorie B: Unteroffiziere.

Die Patrouillen bestehen in beiden Kategorien aus je *zwei Mann*. Es dürfen Patrouillen aus verschiedenen Einheiten der Ls. Trp. zusammengestellt werden.

4. *Strecke und Aufgabe:*

Kategorie Of.: Die Strecke führt zu $\frac{2}{3}$ durch besiedeltes Gebiet und $\frac{1}{3}$ durch offenes und bewaldetes Gelände. Die Horizontalstrecke beträgt etwa 12,5 km, der Höhenunterschied etwa 300 m. Das Schwergewicht liegt bei den taktischen Aufgaben. Zur Prüfung gelangen ferner HG-Hoch-Zielwurf, Kurzdistanzschüssen mit Pistole; Verwendung von Karte und Kompass und vor dem Lauf eine lufttaktische Aufgabe am Sandkasten;

Kategorie Uof.: Die Strecke führt zu $\frac{2}{3}$ durch bewohntes Gebiet und $\frac{1}{3}$ durch offenes und bewaldetes Gelände. Die Horizontalstrecke beträgt etwa 12,5 km, die Höhendifferenz etwa 300 m. Das Schwergewicht liegt bei den technischen Aufgaben. Zur Prüfung gelangen ferner HG-Hoch-Zielwurf, Kurzdistanzschüssen mit Karabiner und vor dem Lauf eine einfache luftschutztaktische Aufgabe am Sandkasten.

5. *Bewertung und Auszeichnungen:* Die Bewertung erfolgt nach dem Punktsystem. Das ganze Bewertungsreglement erhält jeder Teilnehmer vor dem Wettkampf.

- Die beste Patrouille erhält den von der Schweizerischen Ls.-Offiziersgesellschaft gestifteten Wanderpreis;
- die Ls.-Offiziersgesellschaft Zürich hält einen Wanderpreis für die 2. Patrouille bereit;
- alle Teilnehmer, welche den Lauf beendigen, erhalten eine Erinnerungsplakette;
- die Läufer der Siegerpatrouille erhalten eine vergoldete Plakette und die Läufer der 2. Patrouille eine solche in Silber.

6. *Unterkunft und Verpflegung:* Die Wettkämpfer erhalten im Verlaufe des frühen Morgens ein reichliches Frühstück. Unterkunft mit Duschköglichkeit in der Kaserne Zürich.

7. *Start:* Kategorie A: Fr. 12.— pro Teilnehmer, Kategorie B: Fr. 10.— pro Teilnehmer, evtl. zusätzliche Versicherung gemäss Vorschriften EMD. Die Kp. Kdt. können das Startgeld, das Prämien-geld für die Unfallversicherung und Bahnspesen der Wettkämpfer zu Lasten der Trp.-Kasse bezahlen.

8. *Anmeldung:* Mittels den an die Einheits-Kdt. zugestellten Anmeldeformularen bis 15. April 1962 an *Oblt. Qm. Waebry, Fritz-Fleimer-Weg 2, Zürich 7/44*. Nach Eingang der Anmeldung erhält jeder Wettkämpfer ein detailliertes Programm mit den Wettkampfbestimmungen.

Wir möchten alle Offiziere und Unteroffiziere der Ls. Trp. zur Teilnahme ermuntern und wünschen den Wettkämpfern heute schon viel Erfolg.

Für die SLOG Zürich:
Hptm. *Gebreg*

Für das Organisationskomitee:
Hptm. *Oberholzer*

ZIVILSCHUTZ

Gruppen- oder Familienschutzräume — aktuelles Problem in den USA*

Die Politik der amerikanischen Zivilverteidigung stand schon des öfters einem Dilemma gegenüber. Noch vor einigen Jahren stellte man sich die Frage: Soll man bei Alarm unter der Erde Schutz suchen oder die Stadt verlassen? Damals entschloss man sich für die Räumung, getreu der Losung: «Walk and you will be safe» (geh und du bist sicher). So war von den Bundes-, Staats- und örtlichen Einrichtungen die einleitende Arbeit im Hinblick auf die Evakuierung durchgeführt worden.

* Aus: «Internationale Zivilverteidigung», Dezember 1961.

Seit dem Erscheinen und der Verbesserung von Raketen jeder Art, bis zu den Erdsatelliten, fand in den Grundbegriffen der Zivilverteidigung jedoch eine Revolution statt. Die vorauszusehende Frist zwischen Alarm und Luftangriff schrumpfte auf einige kurze Minuten zusammen, gerade ausreichend, um eiligst den nächsten Schutzraum aufsuchen zu können, falls nicht eine Evakuierung während der Krise vorgenommen wurde, wie dies von einigen Ländern geplant wird.

Nun gibt es aber Gruppen- und Familienschutzräume. Der Gruppenschutzraum ist für Personen gedacht, die in grossen Wohnblöcken leben oder arbeiten,

und auch für diejenigen, die sich im Angriffsfall auf der Strasse befinden, sowie die zahlreichen Familien, die in Wohnhäusern leben. Der Familienschutzraum dagegen wird im Garten unter der Garage oder dem Familienhaus (unabhängiges Haus, das von zahlreichen amerikanischen Familien zurzeit gebaut wird) konstruiert. Kürzlich entstand eine Polemik durch die Frage, ob man das Recht besitze, unter Bedrohung mit der Waffe einer fremden Person ohne Schutzraum den Eintritt zum eigenen Familienschutzraum zu verwehren.

Und dies ist auch das neue Dilemma, das sich den Behörden der amerikanischen Zivilverteidigung stellt. Um dieses bedeutende Problem, das sich auch in anderen Ländern unter anderen Gesichtspunkten bemerkbar macht, in objektiver Weise darzulegen, veröffentlichen wir nachstehend einen Auszug einer erklärten Mitteilung des Verteidigungsamtes der Vereinigten Staaten bezüglich der Pläne der Bundesbehörden auf dem Gebiete der Zivilverteidigung.

«Unser Schutz gegen einen thermonuklearen Angriff beruht hauptsächlich auf der Vernichtungskraft unseres Nuklearpotentials. Die Möglichkeit eines solchen Angriffs scheint sehr gering, kann jedoch eintreten. Sollte sie Wirklichkeit werden, so sind uns die furchtbaren Folgen wohlbekannt. Darum müssen wir alles in unseren Kräften Stehende tun, um uns mit Hilfe eines realistischen und langfristigen Planes der Zivilverteidigung zu schützen.

Da die Zivilverteidigung noch lange notwendig sein wird, ist es angebracht, alle überstürzten Massnahmen zu vermeiden, die nur Augenblickswirkung haben. Gegen einen thermonuklearen Angriff gibt es noch keinen vollkommenen Schutz. Bei einem massiven Angriff würden Millionen Amerikaner ums Leben kommen. Es gibt zurzeit offenbar keine praktische Lösung, um einen erheblichen Verlust an Menschenleben verhindern zu können. Ein wirksamer Plan der Zivilverteidigung könnte jedoch viele Menschenleben retten, die normalerweise den Angriff nicht überlebt hätten, und könnte gleichzeitig nach der Katastrophe das Kernstück eines Wiederaufbauplanes sein.

Wenn auch Einzelheiten eines Zivilverteidigungsplanes je nach der Entwicklung der Waffentechnik geändert werden können, trifft dies nicht für die Grundelemente zu. Zu ihnen gehört ein Alarmsystem, das der Zivilverteidigung das Bestehen eines Angriffes bekanntgibt; ein Schutzraumsystem, das gut ausgerüstete und installierte Schutzräume umfasst, die der Bevölkerung Sicherheit vor den Auswirkungen solcher Angriffe bieten, bei denen ein wirklicher Schutz möglich ist, d. h. gegen die Auswirkungen des radioaktiven Niederschlags; ferner ein System, das die Ausbildung und die Benutzung der Ausrüstung erlaubt, damit die Ueberlebenden eine Kontrolle über die Auswirkungen eines Angriffes sowie die Entseuchung, den Brandschutz, die Rettung und den Wiederaufbau erfolgreich durchführen können, da es sich hier um Aufgaben handelt, die für die Wiederherstellung der Lebenskräfte der Gemeinschaft notwendig sind.

Die Aufgaben der Zivilverteidigung verteilen sich nach dem Gesetz auf die Bundesregierung und auf die Staaten. Jeder muss die Möglichkeit haben, sich um Rat und Unterstützung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung an irgendeine Sondereinrichtung seines Staates oder an die örtlichen Behörden wenden zu können, genau so, als wenn er diese Behörden um Polizei- und Feuerwehrdienst angehen würde. Darum obliegt die Organisation der Verteidigung der Gemeinden den Staaten, und durch diese überträgt sie sich auf die örtlichen Behörden. In Anbetracht der Schwierigkeit dieser Aufgabe hat sich die Bundesregierung entschlossen, den Staaten für gewisse Pläne technische und finanzielle Hilfe zu gewähren.

Kernstück dieses neuen Programms ist der Antiatom-Schutzraum. Man hofft, dass die Gruppenschutzräume einem grossen Teil der Bevölkerung Unterkunft bieten, aber zahlreiche Familien werden ohne Zweifel, sei es auf Grund ihres Wohnsitzes oder aus persönlichen Gründen, die Familienschutzräume vorziehen. Die Bundesregierung, die Staaten und die Gemeinden arbeiten auf verschiedene Art zusammen, um den Bau von Antiatom-Schutzräumen zu fördern.

Ein Programm zur Aufforderung zum Bau von Schutzräumen auf Bundesebene soll dem Kongress bei seiner nächsten Tagung unterbreitet werden. Es beruht auf einer eingehenden Analyse der Bedürfnisse an Antiatom-Schutzräumen und der verschiedenen Methoden ihrer Schaffung. Ein Verzeichnis aller öffentlichen Schutzräume in Gebäuden, die 50 und mehr Personen Platz bieten können, wurde für den «Bundesbericht über Schutzräume» aufgestellt. Durch die Verbreitung technischer Informationen an die Zivilverteidigungsorganisationen der Staaten und der Gemeinden schliesst der Bericht ebenfalls die weniger bedeutenden Konstruktionen ein.

Nach dem augenblicklichen Stand der Dinge würden die vorhandenen Schutzräume mehr als 150 Mio Personen Platz bieten, jedoch entspricht der vorgesehene Raum eher einem Aufenthalt bei Tag als einer Unterbringung bei Nacht. Um die erforderliche Anzahl von Plätzen zu erhalten, stehen mehrere Lösungen zur Verfügung: Familienschutzräume im Kellergeschoss des Hauses oder im Hof; Gruppenschutzräume in Fabriken, Geschäften, Büros und Mietshäusern und anderen grossen öffentlichen Bauten; Gemeinschaftsräume in Schulen, Spitalern usw. Die Gruppen- oder Gemeinschaftsschutzräume können in den Neubauten mit eingebaut oder durch Veränderung der bestehenden Bauwerke von Grund auf geschaffen werden. Sie können nur zu Schutzzwecken, aber auch für Verwendung in Friedenszeiten konstruiert werden.

Gewisse Familien, die auf dem Lande oder in wenig besiedelten Gebieten wohnen, werden vielleicht der Ansicht sein, dass der Familienschutzraum die einzige Möglichkeit für sie zum Schutz gegen radioaktiven Niederschlag ist. Andere wieder ziehen aus persönlichen Gründen den Familienschutzraum vor. In zahlreichen Fällen ist der Gruppenschutzraum jedoch vorteilhafter, und dies aus folgenden Gründen:

1. Eine grössere Gemeinschaft von Menschen ist besser vorbereitet, einem nuklearen Angriff standzuhalten, als eine isolierte Familie, vor allem, wenn sich einige Familienglieder zur Zeit des Angriffs vom Wohnsitz entfernt befinden.
2. Es ist leichter, in einer grösseren Gruppe von Personen jemanden zu finden, der auf dem Gebiet der Ersten Hilfe oder jeder anderen Hilfstätigkeit im Notfalle Bescheid weiss. Ausserdem würden sich die nach einem Angriff empfangenen Strahlendosen, die ausserhalb des Schutzraumes unvermeidlich sind, auf eine grössere Anzahl von Personen verteilen.
3. Die Gruppenschutzräume können Personen Schutz bieten, die fern ihres Wohnsitzes von einem Luftangriff überrascht werden.
4. Die Gruppenschutzräume könnten als Sammelstellen für die Wiederaufnahme der Tätigkeiten der Gemeinschaft während der einem Angriff folgenden Periode dienen.
5. Die Gruppenschutzräume wären auch für andere Zwecke als nur den des Schutzes gegen radioaktiven Niederschlag zu verwenden.

Im Gegensatz zu den Gruppenschutzräumen könnten die Familienschutzräume natürlich auch bei äusserst kurzer Warnzeit sofort aufgesucht werden: die Lebensmittelversorgung kann leichter erneuert und dem Geschmack eines jeden angepasst werden. Schliesslich benötigt ihre Konstruktion und Fertigstellung weniger Zeit als die Einrichtung eines Gruppenschutzraumes.

Die Bundesregierung hat Baupläne für Familienschutzräume im Kellergeschoss oder im Hof eines Familienhauses zu mässigem Preis ausgearbeitet. Diese Pläne gelangen in nächster Zeit durch die Zivilverteidigungsorganisationen der Staaten und der Gemeinden zur Verteilung. Fast völligen Vorrang geniessen die Antiatom-Schutzräume in Schulen und Krankenhäusern. Die Einrichtung von Schutzräumen in Schulen ist aus verschiedenen Gründen äusserst wichtig: Fast ein Viertel der Bevölkerung der Vereinigten Staaten verbringt den grössten Teil des Tages in Schulen, die sich je nach der Bevölkerungsdichte verteilen. Die in der letzten Zeit neu konstruierten Schulen spiegeln ein getreues Bild der jüngsten demographischen Aenderungen wider. Das Schulgebäude bildet oft die grösste Investition der Behörden an die Gemeindedienste dar. Nach dem Wohnungsbau bildet der Schulhausbau heute den grössten Teil des Bauwesens in den USA. Die Schulen sind organisierte Einrichtungen mit verantwortlichem Leitungspersonal und geregelten Tätigkeiten.

Der nächstwichtige Platz auf dem Gebiet der Gemeindekonstruktionen, die mit Schutzräumen ausgestattet werden müssen, gebührt nach den Schulen den Krankenhäusern. Ihre Verteilung richtet sich eben-

falls nach der Bevölkerungsdichte, und sie sind gut organisiert, um die Bevölkerung im Notfalle aufzunehmen. Die Kranken können im Katastrophenfall das Krankenhaus nicht verlassen, während die nicht im Krankenhaus befindlichen Personen der Ansicht sind, dass es der ideale Zufluchtsort sei.

Dennoch verfügen die Schulen, Krankenhäuser und Wohlfahrtseinrichtungen über sehr beschränkte Mittel für ihre Konstruktionsarbeiten. Der Bundesplan zur Forcierung des Schutzraumes ist speziell ausgearbeitet worden, um diesem Mangel an Geldmitteln abzuhelpen. Der Bundesplan sieht für das Haushaltjahr 1962/63 Subsidien für Schutzraumbauten vor, die insgesamt 20 Mio Personen Platz bieten können. Seine Wirkung wird rückwirkend sein, um als Ermutigung annehmbare Baupläne, die ab 1. Januar 1962 in Angriff genommen worden sind, zu finanzieren.

Um in den Genuss dieses Ermunterungszuschusses zu gelangen, muss jeder Schutzraum mindestens 50 Personen Platz bieten und im Notfall, unter Aufsicht des örtlichen Zivilverteidigungsamtes, der Oeffentlichkeit zur Verfügung stehen. Nach Vollendung der Bauarbeiten wird dieser Schutzraum nach den Bestimmungen des «Bundesberichtes über Schutzräume» abgenommen, dessen Kontrollen weiterhin wie in der Vergangenheit durchgeführt werden. Er wird ordnungsgemäss eingetragen und mit Beständen an Lebensmitteln, Wasser, Erste-Hilfe-Verbandkästen und Strahlenmessgeräten ausgestattet.

Schulen, Krankenhäuser, Kliniken und Wohlfahrtseinrichtungen können alle diese Hilfe erhalten, unter der Voraussetzung, dass sie von einem Regierungsamt des Staates oder der Gemeinde oder von einer privaten Gesellschaft mit uneigennütigen Zielen verwaltet werden.

Viele werden es trotzdem für notwendig oder wünschenswert halten, individuelle Familienschutzräume auf ihrem Grundstück oder anderswo zu errichten. Für die in isoliert liegenden Gebieten wohnenden Familien bilden die Familienschutzräume eine absolute Notwendigkeit. Andere wiederum wünschen zu wissen, ob ein Schutzraum auf dem Lande (verschiedene Nachbarn teilen den gleichen Schutzraum) in Reichweite gebaut werden kann oder ob es besser ist, auf individuelle Familienschutzräume zurückzugreifen.

Baupläne für billige Familienschutzräume sind vom Zivilverteidigungsamt ausgearbeitet worden und kommen durch die Zivilverteidigungsorganisationen der Staaten und Gemeinden zur Verteilung. Diese Organisationen übernehmen die Aufgabe der Beratung über die Zweckmässigkeit des Baues eines Familienschutzraumes oder, wenn es vorteilhafter ist, die Nachbarn zu vereinigen und in einen gemeinschaftlichen Schutzraum zu teilen.

Die praktische Anwendung der in den Bundesplanen enthaltenen Richtlinien obliegt in erster Linie den Zivilverteidigungsorganisationen der Staaten und der Gemeinden. Der Erfolg hängt zum grossen Teil

von ihrer Fähigkeit ab, in jeder Gemeinde einen örtlichen Verteidigungsplan zu organisieren. Diese Bemühungen beziehen sich nicht nur auf den Schutzraumbau, sondern auch auf die Aufstellung eines wirksamen Alarmsystems, einer Radioaktivitätsüberwachung sowie auch auf die Ausbildung und Information bezüglich der Ueberlebungs-techniken.

Der Bundesplan für Ausgleichsfinanzierung, der bereits in Kraft ist, vergütet vollständig die Verwaltungsausgaben, wie Löhne, die von den Zivilverteidigungsorganisationen der Staaten und Gemeinden getragen werden mussten. Er vergütet ebenfalls zu 100 % die Baukosten der operationellen Notstandszentren für die Behörden der Staaten und Gemeinden.»

Zwölf Grundregeln der Ersten Hilfe*

Wer hat nicht schon einen, ja sogar viele Unfälle mit angesehen und dann erlebt, wie die Opfer bis zum Eintreffen fachkundiger Hilfe auf das Handeln der zufällig in ihrer Nähe weilenden Mitmenschen angewiesen sind. Mitleid ist sicher eines der edelsten Motive, aber es ist für ein richtiges Handeln am Unfallort nicht nur zu wenig, sondern für das Leben des Opfers sehr häufig sogar gefahrvoll. Die Statistiken zeigen, dass jeder siebente Verkehrstote gar nicht an den Unfallfolgen stirbt, sondern erstickt. Ein richtiges Handeln sofort am Unfallort könnte diesen jeden Siebenten retten, denn seine Verletzungen sind in den meisten Fällen keineswegs schwerwiegend oder gar tödlich. Wie viele Komplikationen treten durch gutgemeinte, aber falsche Erste Hilfe ein, an denen dann der Verunglückte ein ganzes Leben lang erbarmungslos leiden muss oder an denen er sogar zugrunde geht, obwohl mit den ursprünglichen Verletzungen die Aerzte leicht fertig geworden wären.

Auf Grund vieler Erfahrungen über die Fehler und Folgen einer wohlgemeinten, aber falschen Hilfsbereitschaft und Hilfeleistung wurden zwölf einfache Regeln ausgearbeitet, die kurz und einprägsam die wichtigsten Gesichtspunkte des richtigen Handelns eines Laien am Unfallort zusammenfassen. Sechs Gebote behandeln die Reihenfolge der Dringlichkeit und damit des Vorgehens nach jenen Massnahmen, die der Helfer am Unfallort durchführen soll, während in sechs Verboten jene Massnahmen zusammengefasst sind, die der Helfer auf jeden Fall unterlassen muss.

Was man nicht tun soll

1. Niemals einen Verunglückten untersuchen, gebrochene Gliedmassen einrichten oder herausquellende Körperteile (Darm, Gehirn) zurückdrängen.
2. Niemals den bewusstlosen Verunglückten auf dem Rücken liegen lassen und dem bei Bewusstsein befindlichen Verunglückten nicht eine Lage oder Haltung aufzwingen, die er nicht einnehmen will.
3. Niemals einem Bewusstlosen etwas einflössen. Einem Verunglückten (auch wenn er bei Bewusstsein ist und darnach verlangt) nichts zu essen oder zu trinken oder Arzneimittel geben.
4. Niemals Wunden mit blossen Händen oder irgend-

welchen Behelfen berühren. Niemals Wunden auswaschen (Ausnahme Aetzwunden), nur keimfrei bedecken und verbinden (notfalls mit abgerissenen Stücken sauberer Hemden, Lein- oder Taschentücher, niemals aber mit Watte).

5. Niemals eingedrungene Fremdkörper im Brust- oder Bauchraum entfernen, sondern diese, auch wenn sie grösser sind, stecken lassen.
6. Niemals den Verunglückten, auch wenn er bei Bewusstsein ist, in unsachgemässer Lagerung (etwa im eigenen Auto oder auf dem Sozius eines Motorrades) wegbringen.

Was man tun soll

1. Einen Verunglückten unverzüglich aus der Gefahrenzone bergen, wenn sich annehmen lässt, dass er dadurch nicht zusätzlich geschädigt wird (z. B. Verletzungen der Wirbelsäule). Sonst ihn an Ort und Stelle belassen und ihn vor weiterer Gefährdung schützen (z. B. durch Absichern der Unfallstelle im Strassenverkehr).
2. Sofort, aber schonend, alle beengenden Kleidungsstücke öffnen und einen bewusstlosen Verunglückten in Seitenlage bringen, damit er nicht an seiner eigenen Zunge oder an Erbrochenem, Blut usw. erstickt.
3. Schlagaderblutungen (Blut spritzt stossweise) durch Abdrücken, Druckverband und evtl. Abbinden (dies aber kräftig durchführen), versorgen.
4. Bei Scheintoten (Bewusstlosigkeit, Atmung und Kreislauf nicht feststellbar) Luftwege freilegen und sofort beatmen (Mund und Nase).
5. Blutaderblutungen (Blut quillt ununterbrochen) nur mit Druckverband versorgen. Wunden keimfrei bedecken.
6. Erst jetzt, wenn dies überhaupt noch vor Eintreffen weiterer Hilfe notwendig ist, die gebrochenen Gliedmassen oder geschwollenen Gelenke vorsichtig schienen. Den Abtransport den Rettungsmannschaften überlassen.

Erste Hilfe bei besonderen Verletzungen

Schädelverletzungen

Auch harmlos aussehende Kopfwunden können mit einer Verletzung der Schädelknochen und Schädigung des Gehirns verbunden sein. Bewusstlosigkeit deutet

* Aus: «Internationale Zivilverteidigung», November 1961.